

---

# AmCham Germany Satzungen

Eingetragen im  
Amtsgericht Berlin  
Charlottenburg  
12. August 2009

---

## **Teil I Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck

## **Teil II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- § 3 Arten der Mitgliedschaft;
- § 4 Firmenmitglied, Einzelmitglied
- § 5 Delegiertes Mitglied
- § 6 Förderndes Mitglied
- § 7 Ehrenmitglied
- § 8 Erwerb der Firmenmitgliedschaft, der Einzelmitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Delegierter
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

## **Teil III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Mitgliedschaftsrechte
- § 11 Beitragspflichten

## **Teil IV Die Organe und Institutionen der Kammer**

- § 12 Organe und Institutionen der Kammer
- § 13 Jahresmitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Verwaltungsrat
- § 17 Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder
- § 18 Wahlausschuss
- § 19 Geschäftsführer
- § 20 Ständige Ausschüsse
- § 21 Protokolle

## **Teil V Schlussbestimmungen**

- § 22 Abstimmungen
- § 23 Prüfung der Bücher der Kammer
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung des Vereins
- § 26 Inkrafttreten

## **Teil I Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE IN GERMANY E.V.". Die Kammer ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die offiziellen Sprachen der Kammer sind Englisch und Deutsch.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Kammer ist
- a) die Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen und des Handels zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland;
  - b) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Bedingungen und Entwicklungen in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) die Vertretung von Interessen betroffener Gruppen oder Gruppierungen der amerikanischen oder der deutschen Wirtschaft gegenüber Regierungen, staatlichen Stellen, Behörden oder Verbänden oder anderen internationalen Gremien in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **Teil II**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

Die Kammer besteht aus

- Firmenmitgliedern;
- Einzelmitgliedern;
- Delegierten Mitgliedern;
- Fördernden Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

#### **§ 4 Firmenmitglied, Einzelmitglied**

- (1) Als Firmenmitglied können Unternehmen sowie Organisationen, welche die Ziele der Kammer unterstützen und fördern wollen, aufgenommen werden.
- (2) Als Einzelmitglied können Personen, welche die Ziele der Kammer unterstützen und fördern wollen, aufgenommen werden.

#### **§ 5 Delegiertes Mitglied**

Mitarbeiter von Firmenmitgliedern können als Delegiertes Mitglied aufgenommen werden.

#### **§ 6 Förderndes Mitglied**

Förderndes Mitglied ist ein Firmenmitglied, welches den für Fördernde Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichtet.

#### **§ 7 Ehrenmitglied**

- (1) Jeder Preisträger des "AmCham Transatlantic Partnership Award" ist Ehrenmitglied der Kammer.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person, die sich auf dem Gebiet der deutsch-amerikanischen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen herausragende Verdienste erworben hat, verliehen werden.  
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, nachdem vorher die Zustimmung des Betroffenen zu der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eingeholt worden ist. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft hinzuweisen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann den U.S. amerikanischen Botschafter zum Ehrenpräsidenten der Kammer wählen. Für die Ernennung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Ehemalige Präsidenten der Kammer können vom Vorstand und vom Verwaltungsrat mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zum „Präsidenten Emeritus“ nominiert werden. Die Bestellung zum „Präsident Emeritus“ erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über die Ernennung entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder, der Ehrenpräsident und der Präsident Emeritus zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Im übrigen haben sie mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

## **§ 8 Erwerb der Firmenmitgliedschaft, der Einzelmitgliedschaft und der Mitgliedschaft als Delegierter**

- (1) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus der Kammer.

- (2) Austritte aus der Kammer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Delegierten Mitgliedes kann die Austrittserklärung durch das Delegierte Mitglied selbst oder durch das Firmenmitglied erfolgen, das den Antrag auf Aufnahme des betreffenden Delegierten Mitgliedes gestellt hat.
- (3) Der Verwaltungsrat kann mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es den Interessen der Kammer zuwider handelt, insbesondere, wenn das Geschäftsgebaren des Mitgliedes oder sein persönliches Verhalten den Ruf der Kammer gefährdet oder den deutsch-amerikanischen Beziehungen schadet. In der Einladung zu der Verwaltungsratssitzung ist auf den zu fassenden Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes hinzuweisen.

Dem Mitglied ist vor der Verwaltungsratssitzung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Verwaltungsrat persönlich oder schriftlich oder durch einen Dritten zu rechtfertigen. Das Mitglied muss von dieser Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der Verwaltungsratssitzung, in der sein Ausschluss behandelt werden soll, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein benachrichtigt werden.

- (4) Im Falle eines Ausschlusses wird der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt.

### **Teil III**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 10 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Dienste der Kammer zu nutzen. Für Fördernde Mitglieder können besondere Leistungen und Einrichtungen der Kammer angeboten werden.
- (2) Stimmrechte in Mitgliederversammlungen haben nur Firmenmitglieder und Einzelmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder ein Delegiertes Mitglied übertragen werden.

## **§ 11 Beitragspflichten**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag am ersten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied schriftlich über die Aufnahme in der Kammer informiert wurde; in diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag nur für die Kalenderquartale der Dauer der Mitgliedschaft im Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates von der Jahresmitgliederversammlung der Kammer mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Zusätzliche freiwillige Beiträge der Mitglieder sind möglich und willkommen.
- (3) Der Jahresbeitrag für Delegierte Mitglieder ist von dem Firmenmitglied zu zahlen, das den Antrag auf Aufnahme des Delegierten Mitgliedes gestellt hat.
- (4) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen die Zahlung des fälligen Jahresbeitrages unterlässt. Die erste Mahnung ist drei Monate nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist zwei Monate später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit eines Entzugs der Mitgliedschaft enthalten. Auch im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 11 (4) bleibt der gesamte Jahresbeitrag für das entsprechende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

## **Teil IV Die Organe und Institutionen der Kammer**

### **Übersicht**

## **§ 12 Organe und Institutionen der Kammer**

Die Organe und Institutionen der Kammer sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

- d) der Geschäftsführer
- e) ständige Ausschüsse.

### **§ 13 Jahresmitgliederversammlung**

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung soll während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattfinden. Die Jahresmitgliederversammlung wird durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitgliedes durch den Präsidenten einberufen. Das Schreiben ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Neben den übrigen Zuständigkeiten der Jahresmitgliederversammlung, die sich aus dieser Satzung ergeben, nimmt die Jahresmitgliederversammlung den Jahresbericht des Präsidenten für das vergangene Kalenderjahr der Kammer entgegen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Präsidenten einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt. Der Vorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die Ladung, die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit gilt § 13 entsprechend.

### **Vorstand, Verwaltungsrat**

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Exekutiv-Vizepräsidenten, sechs Vizepräsidenten und einem Schatzmeister. Die Kammer wird durch zwei Mitglieder

des Vorstandes vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ex officio Mitglieder des Verwaltungsrates und bilden den Vorstand im Sinne des deutschen Rechts. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Vorstand ist an die vom Verwaltungsrat gegebenen Richtlinien und Weisungen gebunden. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
- (3) Der Präsident führt bei allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes oder des Verwaltungsrates den Vorsitz. Er ist ex officio Mitglied aller Ausschüsse. In Abwesenheit des Präsidenten haben der Exekutiv-Vizepräsident bzw. bei Abwesenheit die jeweils dienstältesten Vizepräsidenten die gleichen Rechte und Befugnisse wie der Präsident.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Auf jeder Vorstandssitzung hat der Schatzmeister dem Vorstand über die finanzielle Situation der Kammer zu berichten. Einmal im Jahr oder in dem Fall, in dem die Kammer in eine schwierige finanzielle Situation gerät mehrmals, soll der Schatzmeister dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation der Kammer berichten.

## **§ 16 Verwaltungsrat**

- (1) Die Leitung der Kammer obliegt dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht neben den Vorstandsmitgliedern, welche ex-officio Mitglieder des Verwaltungsrates sind, aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder bei Abwesenheit durch den Exekutiv-Präsidenten oder durch den jeweils anwesenden dienstältesten Vizepräsidenten schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn eine solche Sitzung im Interesse der Kammer ratsam oder wünschenswert ist. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) In Abwesenheit des Präsidenten und sämtlicher Vizepräsidenten wird ein Mitglied des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden der Sitzung gewählt.

- (4) Falls die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **§ 17 Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder**

- (1) Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden bei der Jahresmitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt werden sollen vornehmlich gesetzliche Vertreter von Firmenmitgliedern oder Delegierte Mitglieder. Im Verwaltungsrat (einschließlich Vorstand) darf ein Unternehmen nur durch ein Mitglied vertreten sein. Die Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich Vorstand) muss aus Vertretern von Firmenmitgliedern oder Delegierten Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Präsident und der Exekutiv-Vizepräsident müssen Vertreter von Firmenmitgliedern oder Delegierte Mitglieder sein. Sie sollten darüber hinaus die amerikanische Staatsbürgerschaft haben. Für die Mitglieder des Vorstandes beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Jahresmitgliederversammlung, in dem die Wahl erfolgt und endet mit Abschluss der zweiten darauf folgenden Jahresmitgliederversammlung.
- (3) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Kammer beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach § 17 Absatz (2) Satz 5 entsprechend. Falls im Laufe eines Jahres ein frei gewordenes Amt gemäß Absatz (5) besetzt worden ist, erfolgt die Zuwahl bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung nur für den Rest der Wahlperiode des Vorgängers.
- (4) Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes oder Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder wählen. Die Wahl bedarf der Dreiviertel-Stimmenmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats und gilt beginnend mit der Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung. Besteht bei Ausscheiden des Mitglieds ein Wahlausschuss, soll dieser auf Verlangen des Verwaltungsrates unverzüglich einen geeigneten Kandidaten für das zu wählende Ersatzmitglied benennen.

## **§ 18 Wahlausschuss**

- (1) Mindestens neun Monate vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung benennt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit fünf Mitglieder für den Wahlausschuss. Nur zwei Mitglieder des Wahlausschusses dürfen gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die endgültige Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt dann durch einen Beschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, eine Liste von Kandidaten zur Wahl in den Vorstand bzw. in den Verwaltungsrat aufzustellen. Der Wahlausschuss soll keines seiner Mitglieder als Kandidaten für den Vorstand der Kammer benennen.

- (2) Der Wahlausschuss hat seinen Wahlvorschlag spätestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung zusammen mit Informationen zur Person an jedes stimmberechtigte Mitglied der Kammer per Post zu versenden. Für den Versand des Wahlvorschlages ist der Geschäftsführer der Kammer unter der Aufsicht des Wahlausschusses verantwortlich.
- (3) Der Wahlvorschlag muss den Hinweis enthalten, dass jeweils fünfzig Mitglieder einen Wahlvorschlag für die Wahl von Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung einreichen können. Solche Vorschläge müssen mindestens fünfzehn Kalendertage vor der geplanten Wahl bei dem Geschäftsführer der Kammer eingehen. Der Geschäftsführer hat die Vorschläge allen Mitgliedern per Post zuzusenden.

## **§ 19 Geschäftsführer**

- (1) Die Kammer hat einen Geschäftsführer. Seine Ernennung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Geschäftsführer führt die täglichen Geschäfte der Kammer entsprechend den Weisungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Eine Geschäftsordnung kann näheres regeln.

## **§ 20 Ständige Ausschüsse**

- (1) Die Kammer hat ständige Ausschüsse, die vom Verwaltungsrat bestellt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Präsidenten ernannt. Die Ausschüsse sollen bei ihrer Tätigkeit für die Kammer die Richtlinien der Kammer, wie sie vom Verwaltungsrat und dem Präsidenten festgelegt werden, befolgen.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf durch deren Vorsitzenden einberufen.
- (4) Für die Jahresmitgliederversammlung soll jeder Ausschuss einen schriftlichen Jahresbericht an die Kammer geben. Eine Kopie eines Protokolls eines Ausschusses ist dem Geschäftsführer zuzuleiten.

## **§ 21 Protokolle**

Bei jeder Mitgliederversammlung sowie bei jeder Sitzung des Vorstandes oder des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden sollen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und steht den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. Bei den Mitgliederversammlungen stehen die Protokolle allen Mitgliedern zur Einsicht offen.

## **Teil V Schlussbestimmungen**

## **§ 22 Abstimmungen**

Soweit diese Satzungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, beziehen sich Stimmenmehrheiten bei Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes immer auf die jeweils anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Gremienmitglieder.

### **§ 23 Prüfung der Bücher der Kammer**

Der Verwaltungsrat ernennt jedes Jahr einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Verwaltungsrates ist, zum Prüfer der Finanzen der Kammer. Der Prüfer hat die Konten und Belege der Kammer zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Verwaltungsrat zur Vorlage bei der Jahresmitgliederversammlung zu erstatten.

### **§ 24 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen können der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss des Verwaltungsrates vorgeschlagen werden. Weiter können der Mitgliederversammlung bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Kammer vorgeschlagen werden. Der Vorschlag für die Satzungsänderung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben und dem Geschäftsführer zu übergeben, der ihn der nächsten Verwaltungsratssitzung vorlegt. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, den Vorschlag in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

Der Antrag auf Auflösung der Kammer muss mindestens von 2/3 der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer Institution zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung erlangt Gültigkeit mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister und ersetzt sämtliche bisherigen Satzungsbestimmungen.

Dresden, 8. Mai 2009

Fred B. Irwin, President